

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 17. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 27. April 1876.

Bekanntmachung,

betreffend das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874.

Die Vorschriften des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 werden noch immer nicht gehörig beachtet, obwohl der hauptsächlichste Inhalt derselben durch die Kreisblätter in den einzelnen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks bekannt gemacht ist. Wir bringen deshalb die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

I. Geltungsbereich des Gesetzes.

Die Vorschriften des Gesetzes finden wie auf die Küstfischerei, so auf die Fischerei in den Binnen-Gewässern Anwendung.

Unter Küstfischerei ist zu verstehen: Die Fischerei in den, der staatlichen Hoheit unterworfenen Theilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den, direkt in das Meer mündenden, größeren Strömen vor ihrer Einmündung.

Unter Binnenfischerei ist zu verstehen: Die Fischerei in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstfischerei beginnt (§§ 1 und 3 des Gesetzes).

Den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt hiernach allein die Fischerei auf der hohen See nicht.

Zum Fischfange im Sinne des Gesetzes gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nuppbaren Wassertieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind (§ 2 des Gesetzes).

II. Einschränkung d. Fischereiberechtigungen.

Die bestehenden Fischereiberechtigungen sind den Vorschriften des Gesetzes unterworfen (§ 5 des Gesetzes).

Der freie Fischfang hört für Binnengewässer auf.

Das Recht zur Fischerei innerhalb der Grenzen des bisherigen freien Fischfanges geht auf die politische Gemeinde über (§ 7 des Gesetzes).

Dieser werden auch diejenigen Fischereiberechtigungen übertragen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten.

Die Gemeinden dürfen die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung auf einen der Regel nach nicht weniger als 6 Jahre umfassenden Zeitraum nützen.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Gemeindeflächen begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen (§ 8 des Gesetzes).

III. Verpflichtung der Fischer, sich bei Ausübung der Fischerei dem Aufsichtspersonale gegenüber zu legitimiren.

Um den unberechtigten Fischfang möglichst zu verhindern, hat das Fischereigesetz in den §§ 11 und 12, durch das vorgeschriebene Erforderniß der Erlaubnißscheine und Bescheinigungen eine der wichtigsten Controlmaßregeln eingeführt. Danach bedarf derjenige, welcher die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, bez. des freien Fischfanges hinaus betreiben will, eines, nach näherer Vorschrift des Gesetzes ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißscheins, welchen er bei der Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen, und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokal-Polizei-Beamten vorzuzeigen hat.

1. Der Erlaubnißschein darf nur von den Fischereiberechtigten oder Fischereiwächtern innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung ausgestellt werden, er muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten, kann auch Beschränkungen in Beziehung auf die Art und Zahl der Fanggeräthe und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten und muß beglaubigt sein.

Die Beglaubigung der Fischerei-Erlaubnißscheine, welche sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers bezieht, und kein Anerkenntniß für die Berechtigung enthält, ist zu bewirken:

- a) für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den Genossenschafts-Vorstand,
- b) für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch die Orts-Polizeibehörde, bez. in Städten durch den Polizei-Verwalter, in dessen Bezirk der Aussteller des Erlaubnißscheins wohnt, und zwar stempel- und kostenfrei (§§ 11—15 des Gesetzes.*)

*Formular für den Fischerei-Erlaubnißschein.
Dem in wird hierdurch von dem Unterzeichneten als (Eigentümer, Pächter, Berechtigter)

der Fischerei auf den nachbenannten Gewässern
die Erlaubniß erteilt, die Fischerei auf folgenden Ge-
wässern in der Zeit vom ten bis
. mit folgenden Fang-Geräthen zu
betreiben.

Derselbe darf beim Fischfange nur Fahr-
zeuge verwenden.

(Ort und Datum)

Unterschrift

.

Des Ausstellers.

Vorstehender Erlaubnißschein wird hierdurch be-
züglich der Unterschrift des Ausstellers beglaubigt.

(Ort und Datum)

Die Ortspolizei-Behörde.

Siegel und Unterschrift.

Laufende Nr. des Registers

2. Auch derjenige, welcher die Fischerei aus eigenem
Rechte oder als Pächter betreiben will, bedarf
einer Legitimation, die jedoch nicht den Charakter
eines Erlaubnißscheins sondern nur den einer
Bescheinigung über die erfolgte Anzeige hat.

Die Bescheinigung haben außerhalb genossen-
schaftlicher Reviere, vorläufig also und so lange
Fischerei-Genossenschaften in Gemäßheit der §§ 9
und 10 des Gesetzes noch nicht gebildet sind, ganz
allgemein zu erteilen: die ordentlichen Obrig-
keiten des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit,
also der Gemeinde- oder Gutsvorsteher, bez. die
städtischen Polizei-Verwalter für die innerhalb des
Gemeinde- oder Bezirks belegen Gewässer,
und, sofern das Gewässer oder der Theil des Ge-
wässers, in welchem der Berechtigte oder Pächter
die Fischerei betreiben will, die Grenzen eines
Gemeinde- oder Bezirks, bez. eines Amtsbe-
zirks, eines landrätlichen Kreises überschreitet,
der Amtsvorsteher, bez. der Kreis-Landrath und
die Bezirks-Regierung (§ 16 des Gesetzes. *)

Formular für die Fischerei-Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der
in als Eigenthümer (Berechtigter, Pächter auf
Grund der Verleihungsurkunde, der Verjährung, des Pacht-
Contrakts vom ten) berechtigt ist, auf den
nachbezeichneten Gewässern die Fischerei mit
folgenden Fanggeräthen und mit
Fahrzeugen zu betreiben.

(Ort und Datum)

Der Gemeindevorsteher (der Amtsvorsteher, der Landrath).

Siegel und Unterschrift.

Laufende Nr. des Fischerei-Bescheinigungsregisters

Keiner Legitimation bedarf:

- a) wer die Fischerei in Revieren, welche dem freien Fischfange unterliegen, oder in geschlossenen Gewässern betreibt (§ 11 des Gesetzes).
- Beschlossene Gewässer sind nach § 4 des Gesetzes:

a) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,

3) alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt,

wenn in denselben (Nr. 2 und 3) der Fischfang Einem Berechtigten zusteht.

b) Das in Gegenwart einer gehörig legitimirten Persönlichkeit beim Fischfange beschäftigte Hülspersonal (§ 17 des Gesetzes).

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit dem, durch kreispolizeiliche-Verordnung vorgeschriebenen Kennzeichen versehen sein, damit die Person des Fischers ermittelt werden kann (§ 19 des Gesetzes).

Die Nichtbeachtung der zu 1 und 2 wiedergegebenen Vorschriften wird bestraft wie folgt:

A. mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

a) wer bei Ausübung der Fischerei ohne einen vorschriftsmäßig ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißschein oder ohne die vorgeschriebene Bescheinigung betroffen wird.

b) wer Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt (§ 49 des Gesetzes).

B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: wer einen Erlaubnißschein unberechtigt ausstellt und aus Händen giebt (§ 50 des Gesetzes).

IV. Einschränkungen der Ausübung der Fischerei.

Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischerei-Vorrichtungen (Wehre, Säune, Selbstfänge für Lachs und Aal, Sperneße) niemals auf mehr als die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen auch nicht so nahe an einander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird. Doch finden diese Vorschriften in den Grenzgewässern nur in soweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Verfahren beobachtet wird. Auch unterliegen die bereits bestehenden ständigen Fischerei-Vorrichtungen diesen Vorschriften nicht, wenn mit denselben eine, auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischerei-Berechtigung verbunden ist; im anderen Falle müssen dieselben, soweit sie diesen Vorschriften nicht entsprechen, längstens bis zum 1. Juni d. J. von den Besitzern, welche dazu erforderlichen Falles im Verwaltunaswege anzuhalten sind, abgeändert werden (§ 20 des Gesetzes.)

Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel) verboten (§ 21 des Gesetzes).

In Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt (§ 30 des Gesetzes).

Die Schonreviere müssen, soweit es die Derlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar gemacht werden (§ 29 des Gesetzes).

Bis zum Erlasse der landesherrlichen Verordnung nach Maßgabe des § 22 des Fischereigesetzes bleiben die zur Zeit geltenden fischereipolizeilichen Vorschriften in Kraft.

Diese sind enthalten in der Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 (G.-S. S. 114 fg.) sowie in den zur Ausführung derselben ergangenen Polizei-Verordnungen vom 3. März 1848 (A.-Bl. pr. 48 S. 56) und vom 6. April 1870 (A.-Bl. pr. 70 S. 67) mit den Abänderungs-Verordnungen vom 2. und vom 24. Mai 1870 A.-Bl. pr. 70 S. 81 und 99.

V. Vorschriften über Schonzeiten und über den Schutz der jungen Fische.

1. Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen (§ 24 des Gesetzes.)
2. Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße oder Gewichte verboten, so dürfen solche unter diesem Maße oder Gewichte weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden (§ 26 des Gesetzes.)
3. Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichen Falles im Verwaltungswege anzuhalten (§ 28 des Ges.)
4. Wer in einem nicht geschlossenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu unterhalten. In den Fischpässen ist jede Art des Fischfangs verboten.
5. Es ist verboten aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, welche neu angelegt werden, Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen in die Gewässer einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können. Das Einwerfen oder Einleiten kann nur bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie gestattet werden (§ 43 des Gesetzes).
6. Das Köten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten (§ 44 des Gesetzes).
7. Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern und Taucher ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten und zu fangen (§ 45 des Gesetzes).

8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu 1 und 3 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, auch ist neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Uebertretungen der zu 2, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Vorschriften sind mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bedroht (§§ 51 und 50 des Gesetzes).

VI. Beaufsichtigung der Fischerei.

Die unmittelbare Aufsichtsführung über den Fischereibetrieb liegt ob:

- a) in den genossenschaftlichen Revieren dem Vorstande der Genossenschaft,
- b) außerhalb der genossenschaftlichen Reviere vorläufig und bis zur Bildung der Genossenschaften der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizei-Behörden.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Bedenken abwaltet.

Die Verpflichtung erfolgt durch den Kreislandrath.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei kann durch besondere, vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen (§ 46 des Gesetzes).

Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittlung und Verfolgung von Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben befugt, die beim Fischfange im Gebrauche befindlichen Fanggeräthe, sowie die in Fischer-Fahrzeugen befindlichen Fanggeräthe und Fische einer Untersuchung zu unterziehen.

Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jederzeit durchsucht werden (§ 47 des Gesetzes).

Wird Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fischerzeuge und Fahrzeuge gepfändet werden. Diese der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer, der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden baaren Summe, welche dem Gelbbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst

den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandstücks gleichkommt, zurückzugeben.

Die Niederlegung des Geldes kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb 8 Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden (§ 48 des Ges).

Die Aufsichtsbehörden und die staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizei-Beamten werden hierdurch ange-

wiesen, sich mit den Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und der vorläufig in Kraft verbliebenen älteren fischereipolizeilichen Vorschriften gehörig bekannt zu machen und auf deren Befolgung mit Strenge und Gewissenhaftigkeit zu halten.

Alle Uebertretungen des Gesetzes sind bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwalter), beziehungsweise beim Polizei-Anwalte behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Marienwerder, den 18. April 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.